S-06

Änderung der Schiedsgerichtsordnung

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	30.09.2019
Tagesordnungspunkt:	S Satzung und Statute

Antragstext

Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Schiedsgerichtsordnung:

a) Einfügung eines neuen § 3 "Geschäftsstelle"

In die Schiedsordnung wird ein neuer § 3 aufgenommen.

NEU: § 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Schiedsgerichts.

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen ändert sich entsprechend. Die folgenden Nummerierungen beziehen sich auf die aktuell gültige Fassung.

b) Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 3 "Antragsberechtigung"

In § 3 wird ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

§ 3 Antragsberechtigunhg

(2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden.

c) Ersetze Absatz 2 in § 4 "Anträge und Schriftsätze"

Absatz 2 des § 4 wird mit folgendem Text ersetzt:

(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an bundesschiedsgericht@gruene.de zuzusenden.

d) Ersetze Satz 2 in § 9 Abs. 2 "Mündliche Verhandlung"

Absatz 2 des § 9 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. **Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.**

e) Ersetze Absatz 1 in § 13 "Abschließende Regelungen"

Absatz 1 des § 13 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

(1) Zustellungen

1.**Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekenntnis oder postalisch per Einschreiben.** Ist **ein*e Beteiligte*r** anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

2. Die **postalische** Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die Annahme verweigert.

3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die **postalische** Zustellung **dennoch** als bewirkt.

f) Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 13 "Abschließende Regelungen"

In § 13 wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen.

(3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

Begründung

Unter dem Link https://wolke.netzbegruenung.de/s/QmgP5PpnNbzB9pz steht eine Version der Schiedsordnung im Änderungsmodus mit den beantragten Änderungen zur Ansicht.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Arbeit des Bundesschiedsgerichts effektiver werden und Teile des Verfahrens digitalisiert werden.

Die Digitalisierung des Antrags- und Zustellungsverfahrens spart nicht nur Papier und Zeit, sondern wird es dem Schiedsgericht ermöglichen, weitere Modernisierungsschritte zu gehen. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt schon jeher das Bundesschiedsgericht in seiner Arbeit. Die Ergänzung eines Paragrafens schafft hier beidseitige Sicherheit. Und nicht zuletzt wird das Schiedsgericht mit der Einführung einer Anfechtungsfrist von drei Monaten entlastet und für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.